

6. 1. Verliert eine Entscheidung der Militärverwaltungsbehörde, durch welche ein Invalidenanspruch abgewiesen ist, den Charakter der Endgültigkeit dadurch, daß auf erneuerte Anträge des Anspruchenden weitere Erhebungen veranlaßt und Bescheide ergangen sind?
2. Sind innerhalb der gesetzlich festgestellten Fristen für die Anmeldung des Invalidenanspruches auch die ihn begründenden Dienstbeschädigungen anzugeben?

3. Ist die Entscheidung der Militärbehörde über das Vorhandensein einer Dienstbeschädigung für die richterliche Beurteilung des Invalidenanspruches maßgebend?

Reichsgesetz, betr. die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen, vom 27. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 275) §§. 81—83. 114. 115 c.

IV. Civilsenat. Urt. v. 12. Mai 1890 i. S. J. (Kl.) w. Militär-fiskus (Bekl.). Rep. IV. 37/89.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Kläger ist auf seinen Antrag am 1. Oktober 1885 als Dreijährig-Freiwilliger in das Heer eingestellt, am 1. Juni 1886 wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit zur Disposition der Ersatzbehörde entlassen und von letzterer am 2. Juni 1888 als dauernd untauglich zum Dienste im Heere und in der Marine anerkannt. Seine Entlassung erfolgte wegen „tuberkulojer Infiltration der linken Lunge,“ welche Krankheit nach dem Gutachten des Regimentsarztes, dem der Generalarzt beiträt, weder durch den Dienst entstanden, noch durch denselben nachweisbar verschlimmert war. Außerdem war der Kläger vom 21. Januar 1886 ab im Lazarette wegen einer Verletzung am Kniee behandelt, welche er sich beim dienstlichen Voltigieren zugezogen haben wollte, was indes seitens seiner militärischen Vorgesetzten nicht anerkannt wurde. Mit dem dieserhalb vor seiner Entlassung angemeldeten Anspruche auf Gewährung der Invalidenbenefizien wurde er vom Generalkommando des betreffenden Armeekorps abgewiesen. Er erneuerte diesen Antrag am 4. Juni 1886, wobei er zu dessen Begründung als angebliche Dienstbeschädigung nur eine am 20. Januar 1886 erlittene Verletzung des rechten Kniees geltend machte. Nach erfolgten weiteren Ermittlungen beschied das preußische Kriegsministerium am 3. Juli 1886 den Kläger abschlägig, weil seine Krankheit nicht durch Dienstbeschädigung verursacht sei. Dieser Bescheid ist dem Kläger am 19. desf. Mts. behändigt. — Am 18. April 1887 beantragte sodann der Kläger von neuem bei dem gedachten Generalkommando die Erteilung des Civilversorgungsscheines unter der Angabe, daß er von seinen militärischen Vorgesetzten vielfach mißhandelt

worben sei, und nach erfolgter Ablehnung dieses Antrages wiederholte er denselben im Juni 1887. Nunmehr, und nachdem X... wegen vorsätzlicher körperlicher Mißhandlung und vorschriftswidriger Behandlung des Klägers durch kriegsgerichtliches Urteil vom 25. Juli 1887 verurteilt war, ordnete das Kriegsministerium eine neue Untersuchung zu dem Zwecke an, um einen etwa vorhandenen ursachlichen Zusammenhang zwischen dem Leiden des Klägers und der ihm zu teil gewordenen vorschriftswidrigen Behandlung zu ermitteln. Obwohl das Gutachten der Militärärzte, welche den Kläger am 12. November 1887 untersucht hatten, die Möglichkeit solchen Zusammenhanges zugeb, wurde doch, weil andere Ermittlungen zu der Annahme führten, daß der Kläger bereits beim Eintritte in den Dienst mit einem Brustleiden behaftet gewesen sei, dem Kläger durch Ministerialverfügung vom 15. Februar 1888 eröffnet, daß es bei dem ablehnenden Bescheid vom 3. Juli 1886 endgültig sein Berwenden behalten müsse, „da eine Dienstbeschädigung für die Entstehung bezw. Verschlimmerung seines Lungenleidens nicht nachgewiesen sei.“ Den gleichen Bescheid erhielt der Kläger auf eine nochmalige Vorstellung vom 5. April 1888 am 19. Mai dess. Js. — Im Juli 1888 hat der Kläger sodann mit dem Antrage auf Gewährung der Invalidenpension und Erteilung des Civilversorgungsscheines den Rechtsweg beschritten und den erhobenen Anspruch auf die §§. 65. 72 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 gestützt. Der Beklagte hat eingewendet, daß die Klage wegen Versäumung der im §. 114 des bezeichneten Gesetzes vorgeschriebenen Frist unzulässig sei, und daß derselben überdies die nach §. 115 das. maßgebende Feststellung der Militärbehörde, daß eine Dienstbeschädigung nicht vorliege, entgegenstehe.

Der erste Richter hat auf Grund des letztgedachten Einwandes die Klage abgewiesen. Dagegen hat derselbe den Einwand der Fristversäumung nicht für durchgreifend erachtet, weil die oberste Militärbehörde durch Veranlassung einer neuen, eingehenden Untersuchung den Bescheid vom 3. Juli 1886, welcher allerdings zunächst ein endgültiger gewesen sei, dieses Charakters entkleidet habe, und deshalb erst der Bescheid vom 15. Februar 1888 als endgültige Entscheidung anzusehen sei, von deren Zustellung ab dem Kläger die — von ihm auch innegehaltene — sechsmonatige Frist zur Beschreitung des Rechtsweges offen gestanden habe.

Die hiergegen vom Kläger eingelegte Berufung ist zurückgewiesen. Der Berufungsrichter nimmt an, daß der Kläger sein Klagerecht dadurch verloren habe, daß er nicht binnen sechs Monaten nach Empfang des als endgültige Entscheidung anzusehenden Ministerialbescheides vom 3. Juli 1886 Klage erhoben habe. Diese Frist habe durch die nach deren Abläufe angeordnete nochmalige Erörterung des Falles weder von neuem gewährt werden sollen, noch sei das Kriegsministerium zu solcher Gewährung befugt gewesen, da die Verfügung vom 3. Juli 1886 niemals außer Kraft gesetzt sei. Zwar habe der Kläger vor diesem Tage seinen Invalidenversorgungsanspruch anscheinend nur auf die Beschädigung seines Knies gestützt, und er sei solchenfalls durch den gedachten Bescheid nur mit diesem Ansprüche abgewiesen, während es sich im gegenwärtigen Prozesse auch um den Versorgungsanspruch auf Grund des Lungenleidens handele. Allein es bedürfe der Feststellung, ob Kläger vor dem 3. Juli 1886 seinen Anspruch auch auf das Lungenleiden gestützt habe, nicht, weil er verneinenden Falles solchen gemäß §. 81 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 jetzt nicht mehr erheben könne. Hiernach hat der Berufungsrichter von der Prüfung des erstrichterlichen Abweisungsgrundes Abstand genommen. . . .

Diese Urteilsbegründung läßt eine für die Entscheidung ursachliche Rechtsnormverletzung nicht erkennen.

Anlangend den auf das Reichsgesetz vom 27. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 275 flg.) gestützten prinzipialen Antrag des Klägers, so bestimmt §. 113 dieses Gesetzes, daß über die Rechtsansprüche auf die durch dasselbe gewährten Pensionen, Beihilfen und Bewilligungen der Rechtsweg mit den in den §§. 114—116 enthaltenen Maßgaben stattfindet, und §. 114 das. lautet:

„Vor Anstellung der Klage muß der Instanzenzug bei den Militärverwaltungsbehörden erschöpft sein. Die Klage muß sodann bei Verlust des Klagerectes innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Kläger die endgültige Entscheidung der Militärverwaltungsbehörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.“

Im vorliegenden Falle ist der Kläger, wie sich aus dem Erlasse des Kriegsministeriums vom 3. Juli 1886 ergibt, bei demselben gegen die am 24. Mai des. Jz. getroffene Entscheidung des General-

kommandos des betreffenden Armeekorps, durch welche er als dienstunbrauchbar ohne Invalidenversorgung entlassen war, vorstellig geworden, ist aber, weil es an einer für seine Krankheit ursachlichen Dienstbeschädigung fehle, abschlägig beschieden worden. Daß in diesem Bescheide die endgültige Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde über die Invalideitätsansprüche des Klägers zu finden ist, unterliegt keinem Bedenken, da sie diese Ansprüche ohne jeden Vorbehalt als unbegründet abweist.

Vgl. auch die auf §. 2 des preußischen Gesetzes vom 24. Mai 1861 bezügliche Ausführung des preußischen Obertribunales in dessen Entsch. Bd. 61 S. 40 flg.

Da diese Entscheidung dem Kläger am 19. Juli 1886 bekannt gemacht ist, so hatte er zur Erhaltung des Klagerrechtes die Klage bis zum 19. Januar 1887 anzubringen, und die unstreitige Nichtinhaltung dieser Frist hat nach Vorschrift des Gesetzes den Verlust des Klagerrechtes zur Folge gehabt. Diese Folge hat auch, wie der Berufungsrichter mit Recht annimmt, dadurch nicht wieder beseitigt werden können, daß der Kläger nach Ablauf der gedachten Frist eine andere Entscheidung im Verwaltungswege herbeizuführen gesucht und die höchste Verwaltungsinstanz eine nochmalige Prüfung des klägerischen Anspruches vorgenommen hat. Denn diese Prüfung hat nicht zur Aufhebung oder Abänderung, sondern zur Aufrechterhaltung des Bescheides vom 3. Juli 1886 geführt, und es ist nicht ersichtlich, wie gleichwohl der lediglich auf den früheren verweisende Bescheid vom 15. Februar 1888 dem Kläger eine neue Frist zur Beschreitung des Rechtsweges hätte eröffnen können. Dies wäre nur dann annehmbar, wenn schon in der Anordnung weiterer Ermittlungen eine Außerkraftsetzung des als eines endgültigen erlassenen Bescheides vom 3. Juli 1886 zu finden wäre. Davon kann aber umfoweniger die Rede sein, als es den Verwaltungsbehörden unbenommen war, den Anspruch des Klägers auch nach eingetretene Verluste des Klagerrechtes als gerechtfertigt anzuerkennen und zu befriedigen, mithin aus dem bloßen Eingehen auf erneuerte Anträge noch nicht auf den Willen der angegangenen Behörde, ihre frühere Entscheidung zurückzunehmen, geschlossen werden darf. Überdies war, wie der Berufungsrichter zutreffend bemerkt, die Verwaltungsbehörde nicht imstande, die vom Gesetze mit ihrer ersten endgültigen Ent-

scheidung verknüpfte Rechtsfolge hinterher aufzuheben und so den Kläger gegen den erlittenen Verlust des Klagerrechtes gleichsam zu restituieren. — Wenn die Revision aus dem §. 63 des angeführten Gesetzes, wonach Invaliden von kürzerer als achtjähriger Dienstzeit, bei denen eine Besserung ihres Zustandes zu erwarten steht, nicht sogleich den Anspruch auf lebenslängliche, sondern nur auf vorübergehende Versorgung haben, bis ihr Zustand ein endgültiges Urteil möglich macht, herzuleiten versucht hat, daß die fragliche Entscheidung schon um deswillen als eine endgültige nicht anzusehen sei, weil die dauernde Dienstuntauglichkeit des Klägers erst durch den Ausspruch der Ersatzbehörde vom 2. Juni 1888 festgestellt sei, so ist dies verfehlt, da der §. 63 offenbar einen an sich begründeten und anerkannten Invalidenanspruch voraussetzt und nur dessen Inhalt hinsichtlich seiner Dauer näher bestimmt, nicht aber irgend eine Norm über die Modalitäten seiner Geltendmachung aufstellt.

Im weiteren ist auch der Annahme des Berufungsrichters beizutreten, daß es nicht darauf ankommt, ob der Kläger schon vor Erlass des Bescheides vom 3. Juli 1886 seine Ansprüche auch auf seine Lungenkrankheit gestützt hat, da er verneinenden Falles mit denselben wegen Nichtinnehaltung der gesetzlichen Fristen ausgeschlossen sein würde. Nach §. 81 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 muß derjenige, welcher einen Anspruch auf Invalidenversorgung zu haben glaubt, denselben vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste anmelden. Von dieser Regel ist im §. 82 das. nur zu Gunsten derjenigen Unteroffiziere und Soldaten eine Ausnahme gemacht, welche erst nach ihrer Entlassung ganzinvalide und erwerbsunfähig werden; jedoch müssen auch diese, abgesehen von besonderen, hier nicht in Frage kommenden Fällen, ihren Versorgungsanspruch spätestens innerhalb sechs Monaten nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste geltend machen und zu dessen Begründung nachweisen, daß die Invalidität durch eine während des aktiven Dienstes erlittene und durch dienstliche Erhebungen vor ihrer Entlassung festgestellte Dienstbeschädigung verursacht sei (§. 82 C., §. 83 Satz 1 das.). Nach dem unstreitigen Thatbestande hat aber der Kläger, wenn nicht bereits vor dem 3. Juli 1886, frühestens am 18. April 1887, mithin nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Entlassung sein Lungenleiden auf eine Dienstbeschädigung zurückgeführt und zur Grundlage

seines, schon vor der Entlassung aus dem Dienste erhobenen Versorgungsanspruches gemacht. Wäre daher dieser so begründete Anspruch durch den Erlaß vom 3. Juli 1886 nicht betroffen, so würde er durch Fristversäumnis ausgeschlossen und aus diesem Grunde vorliegend nicht mehr zu berücksichtigen sein. Die dem gegenüber von der Revision aufgestellte Ansicht, daß es nur auf die rechtzeitige Erhebung des Versorgungsanspruches überhaupt ankomme, und daß es solchenfalls dem Ansprechenden jederzeit — also, wie man annehmen müßte, innerhalb der ordentlichen Verjährungsfrist — freistehe, neue tatsächliche Gründe für seinen Anspruch anzugeben und zur Entscheidung der Behörden zu verstellen, ohne auch nur an die Fristen des §. 82 a. a. D. gebunden zu sein, widerspricht gleichermaßen dem mitgeteilten Inhalte sowie dem Zwecke der gedachten Gesetzesbestimmungen, durch welche man den haltlosen Bezugnahmen auf die geringsten, während der Dienstzeit vorgekommenen Leiden die unbedingt für erforderlich erachtete Grenze setzen wollte (vgl. die Motive zu §§. 81. 82 des Entwurfes, welche den §§. 82. 83 des Gesetzes entsprechen).

Übrigens würde sich, wenn in der soeben erörterten Beziehung noch irgend ein Bedenken obwalten sollte, der Klagenanspruch auch aus dem vom ersten Richter für durchgreifend erachteten Grunde erledigen. Denn nach §. 115 b des erwähnten Gesetzes ist die Entscheidung der Militärbehörde darüber, „ob eine Beschädigung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist“, für die richterliche Beurteilung des streitigen Anspruches maßgebend. Als Dienstbeschädigung ist aber nach §. 59 daselbst — außer der Verwendung vor dem Feinde und der contagiösen Augenkrankheit — anzusehen:

1. jede sonstige bei Ausübung des aktiven Militärdienstes erlittene äußere Beschädigung (äußere Dienstbeschädigung),
2. jede erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch die besonderen Eigentümlichkeiten des aktiven Militär- bezw. Seedienstes veranlaßt ist (innere Dienstbeschädigung).

Im vorliegenden Falle hat nun das Kriegsministerium das Vorhandensein einer Dienstbeschädigung sowohl als Ursache des Knieleidens, wie auch als Ursache des Lungenleidens auf Grund der vor-

genommenen Ermittlungen in den Bescheiden vom 3. Juli 1886 bezw. 15. Februar 1888 bestimmt verneint und damit dem Versorgungsansprüche des Klägers die gesetzliche Grundlage entzogen.“ ...